

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz

Das Bildungsministerium des Landes Rheinland-Pfalz hat einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) vorgelegt. Mit diesem Gesetzentwurf vom 14.06.2018 ist beabsichtigt, das bestehende Kita-Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Die in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie) fordern seit langem ein entsprechendes Gesetz, in dem eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an eine zeitgemäße Praxis der Kindertagesstätten unter Wahrung von Subsidiarität, Trägerautonomie, Pluralität und Wahlfreiheit vorgenommen wird.

Unter Heranziehung grundsätzlicher Rechtspositionen und pädagogischer Expertise wird dieser nun vorgelegte Entwurf aber von den Verbänden abgelehnt.

Nachfolgend sind unsere gravierenden Bedenken aus juristischer Sicht ausgeführt, Abschnitt A nimmt eine Bewertung des Gesetzentwurfs vor und Abschnitt B gibt Hinweise zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs.

Gravierende Bedenken aus juristischer Sicht

Da die Beitragsfreiheit eine politische Entscheidung ist, die die Einwerbung von Eigenmitteln durch den freien Träger nicht tangieren darf, muss rechtlich sichergestellt sein, dass sowohl die Personal- als auch die Sachkosten auskömmlich finanziert sind und die Planungssicherheit für die Träger gewährleistet ist.

Ein rechtlich hinreichend gesicherter Anspruch auf eine Förderung ist im Gesetzentwurf nicht geregelt. Gleiches gilt für einen Anspruch auf Aufnahme in den Bedarfsplan.

Damit ist bereits jetzt voraussehbar, dass viele Träger, die gerade die gesetzlich geforderte Vielfalt mit Leben füllen sollen, unzumutbaren Härten ausgesetzt werden. Auch das sich aus Art. 6 GG ableitende Elternrecht und damit ihr Wunsch- und Wahlrecht im Sinne des § 5 SGB VIII müssen berücksichtigt und im Kontext der Bedarfsplanung sichergestellt werden.

Die im Gesetz vorgesehenen Vorgaben der Jugendhilfeplanung und die Finanzierungssystematik greifen in die Autonomie freier Träger ein, insbesondere wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleichzeitig auch konkurrierend Träger von Tageseinrichtungen für Kinder ist. Zudem geht das Angewiesen-Sein auf die Aushandlung vertraglicher Vereinbarungen mit den Kommunen mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit und einem erheblichen finanziellen Risiko des freien Trägers einher.

Die zwingende Implementierung der Gremien aus §§ 7 und 8 (Beirat, Elternversammlung und Elternausschuss) und die Inhalte dieser Befassungsbefugnis greifen weit in die Satzungs- und Trägerautonomie ein und sind in dieser Form abzulehnen.

Die Budgetierung ist dem SGB VIII fremd und birgt die Gefahr, dass bestehende Ansprüche von Kindern mit Behinderungen nicht realisiert werden. Solche fiskalische Überlegungen haben im Bereich des SGB VIII, das durch eine Budgetierung unmittelbar tangiert wird, keinen Raum.

Die LIGA zielt auf Lösungen die es allen freien Trägern unter Gleichbehandlungsgrundsätzen möglich macht, weiterhin Träger zu bleiben.

A| Bewertung des Gesetzentwurfs

Bereits im Vorfeld der Gesetzesinitiative hat die LIGA ihre zentralen Forderungen an eine Novellierung des Kita-Gesetzes für Rheinland-Pfalz formuliert. Orientiert an diesen Forderungen erfolgt eine Einschätzung des Entwurfs:

1. Landesweit einheitliche Personalbedarfsberechnung

Die Personalausstattung wird im Gesetz im **§ 19 Personalausstattung** geregelt. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Satzungen des **§ 12 (1) Förderung in einer Kindertageseinrichtung**, in der eine Betreuungszeit von täglich 7 Stunden als Rechtsanspruch gesetzt wird.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

„Für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land „...gilt es, das System der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen insbesondere **unter Beachtung qualitativer Gesichtspunkte weiterzuentwickeln**, die **guten Standards zu sichern** und sie dabei **bedarfsgerecht und gleichmäßig in die Fläche zu tragen**.“¹

Die LIGA begrüßt die Gesetzesinitiative der Landesregierung und teilt die Auffassung, dass das System der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen an qualitativen Gesichtspunkten orientiert und unter Sicherung der erreichten Standards weiterentwickelt werden soll, wobei diese landesweit bedarfsgemäß und gleichmäßig etabliert werden sollen.

Zu § 12, Abs. 1: Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig 7 Stunden. Bei einer Betreuung über die Mittagszeit soll ein Mittagessen vorgesehen werden.

Es wird hier über den zeitlichen Umfang, der bisher als Rechtsanspruch definiert wurde, hinaus eine neue Bestimmung zur konkreten Ausgestaltung aufgenommen. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass dieses Angebot für Eltern bedarfsgerecht ist. Somit ist davon auszugehen, dass Eltern diesen Platz umfänglich mit Mittagessen nutzen. Folglich werden Kinder, die bisher auf einem Teilzeitplatz (TZ) betreut wurden, künftig täglich durchgehend die Kita besuchen.

Die LIGA begrüßt die Konkretisierung des Rechtsanspruches auf sieben Stunden durchgehende Betreuungszeit als bedarfsgerechtes Angebot. Gleichwohl sehen wir in Konsequenz die erhebliche Problematik einer „**Verdichtung**“ in den pädagogischen Abläufen, die entsprechend im Personalschlüssel berücksichtigt werden muss. Planungstoleranzen des Personaleinsatzes im Dienstplan, die bisher durch die nicht vollumfängliche Nutzung einzelner Eltern von bestimmten Betreuungszeiten am Tag oder in der Woche bei TZ vorlagen, entfallen.

Es ist davon auszugehen, dass sieben Stunden Betreuungszeit perspektivisch annähernd von allen Eltern für ihre Kinder inklusive Mittagessen in Anspruch genommen werden. Nimmt man die Kinder auf Ganztagsplätzen hinzu, wird dies zu einer vollumfänglichen Auslastung der Einrichtung während der Betreuungszeit führen. Um die vom Gesetz intendierte qualitätsvolle Bil-

¹ s. Gesetzentwurf, S. 1, A. Problem und Regelungsbedürfnis

derung, Erziehung und Betreuung während der gesamten Betreuungszeit umfassend zu gewährleisten, ist eine entsprechende Personalausstattung erforderlich.

Zudem fällt in das 7-Stunden-Regelangebot die aus fachlicher Sicht gebotene personalintensive anspruchsvolle Ausgestaltung der Mittagszeit mit Mittagessen, Pflege und Ruhephase für alle Kinder. Schon im Controlling-Papier aus dem Jahr 1999 wurde beschrieben, dass „für die Betreuung von Ganztagskindern während der Mittagszeit beim Essen und Ruhen eine Relation von 1 Fachkraft für bis zu je 8 Kindern vorzusehen ist.“² Dabei wurden 1999 die besonderen Bedürfnisse von zweijährigen Kindern in den Bemessungen des Controlling-Papiers noch gar nicht berücksichtigt.

Wenn 2018 das Kita-Gesetz als Zukunftsgesetz aufgelegt wird, muss sichergestellt sein, dass sich die in den letzten Jahren neu hinzugekommenen Anforderungen – insbesondere durch die Aufnahme von Einjährigen und beitragsfreien Zweijährigen – in der Fachkraft-Kind-Relation abbilden. Die konsequente Orientierung am Kindeswohl muss auch weiterhin handlungsleitend sein.

Die Landesregierung formuliert in der Begründung für das Gesetzesvorhaben den Anspruch, dass bestehende gute Standards zu sichern seien.

Mit der aktuell im Gesetzentwurf unter § 19 vorgesehen Personalausstattung sowie der vorgesehenen 7 Stunden durchgehenden Regelbetreuungszeit inklusive Mittagessen werden aufgrund der „Verdichtung“ im pädagogischen Alltag bestehende Standards (Controlling-Papier 1999) nicht eingehalten, wie die Beispielrechnung 1 im Kontext der Forderungen der LIGA zur Personalausstattung verdeutlicht.

Beispielrechnung 2 zeigt ebenfalls, dass die Personalausstattung in der vorgelegten Form zu einer Absenkung von Standards führt.

Die Bemessung der Personalausstattung für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt darf nicht hinter die Personalisierung der geöffneten Kindergartengruppen zurückgehen.

Zudem muss ein Investitionsfonds zur Anpassung der Kita-Infrastruktur (Essen, Ruhen) mit durchgehender Betreuung für nahezu 100 % der Kinder eingerichtet werden.

Zu § 19, Abs. 1: Grundausrüstung mit pädagogischem Personal

Die Herleitung der Vollzeitäquivalente für die Personalquoten ist nicht transparent. Diese sind nicht orientiert an wissenschaftlichen Standards. In den neuen Personalquoten sind keine Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit ausgewiesen. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind notwendig für z.B. Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Zusammenarbeit mit Eltern, pädagogische Dokumentation, Mitarbeit in Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften wie z.B. Kooperation mit der Grundschule, Netzwerkkonferenzen Kinderschutz aber auch für die Zusammenarbeit und Abstimmung im Team, konzeptionelle Weiterentwicklung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Auch Zeiten zur Kompensierung von Personalausfällen durch Fortbildungen, Urlaub und Krankheit finden keine Berücksichtigung (s. hierzu auch Teil B dieser Stellungnahme, nähere Ausführungen unter § 19). Gleichzeitig wird in der Begründung zu Teil A. Allgemeines des Gesetzentwurfs gesagt: „Ferner wurde berücksichtigt, dass die Personalbemessung von der ersten bis zur letzten Stunde der Betreuungszeiten (...) grundsätzlich gleich sein muss.“

² Controlling-Papier unter A. Arbeit mit Kindern – Randzeiten

Schon in den Empfehlungen des Landes zur Dienstplangestaltung aus dem Jahr 1992 wird eine tägliche Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung empfohlen. 1999 wird im Controlling-Papier eine „Verfügungszeit“ in Höhe von 23 % zusätzlich zu den Betreuungszeiten als angemessen vereinbart. Angesichts der Entwicklungen in den letzten 25 Jahren ist dieser Wert nicht mehr zeitgemäß, da viele der oben benannten Aufgaben noch nicht mitgedacht wurden.

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen, dass die vorgesehene Kalkulation der Personalquote nach § 19 des Gesetzentwurfs hinter den Vorgaben des Controlling-Papiers zurückbleibt. Für die geforderte qualitätsvolle Ausgestaltung der Erziehung, Bildung und Betreuung ist die vorgesehene Personalausstattung nicht auskömmlich.

Mit der Umsetzung des vorgelegten Gesetzesentwurfs würde die Landesregierung die bestehenden Standards senken.

Forderung der LIGA zur Personalausstattung

Wir fordern eine auskömmliche Personalquote, die neben den Betreuungszeiten die notwendige mittelbare Arbeitszeit als wichtiges Qualitätsmerkmal beinhaltet. Sie muss der in Konsequenz des Gesetzes zu erwartenden „Verdichtung“ im pädagogischen Alltagsleben und den Anforderungen insbesondere der jüngeren Kinder im Sinne der Sicherung des Kindeswohls Rechnung tragen.

Unsere Berechnungen belegen, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Personalquoten um 25 % erhöht werden müssen, damit ausreichend Zeit für unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeit gegeben ist.

Dies entspricht:

- ⇒ 0,329 VZÄ je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres
- ⇒ 0,114 VZÄ je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- ⇒ 0,108 VZÄ je Platz für Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Weiterführende Informationen und Forderungen zur Personalisierung von Kindern mit Behinderung/en werden im Abschnitt B. dieser Stellungnahme zu § 19 ausgeführt.

Beispielrechnungen

Beispielrechnung 1:

Vergleich Teilzeitöffnungszeit (Vor- und Nachmittag) – verlängerte Vormittagsöffnungszeit (VVA / 7 Stunden am Stück mit Mittagessen)

a) Berechnung der Personalausstattung nach aktuellem Kita-G für eine geöffnete Gruppe mit bis zu 6 Zweijährigen (max. 25 Kinder):

- ⇒ Teilzeitbetreuungszeiten von 7.00 -12.00 und 14.00-16.00 Uhr (7 Stunden Betreuungszeit)
- ⇒ 1,75 VZÄ für Kitagruppe plus 0,5 VZÄ für Zweijährige ergibt insgesamt **2,25 VZÄ**

Für die Betreuung der Kinder sind mindestens 2 pädagogische Fachkräfte durchgehend einzusetzen. Damit sind mindestens 14 Fachkraftstunden täglich zur Betreuung notwendig.

b) Berechnung der Personalausstattung nach § 19 Entwurf Kita-ZukunftsG für 24 Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt:

- ⇒ 7 Stunden Betreuungszeit als Vormittagsangebot mit Mittagessen von 7.00 bis 14.00 Uhr
- ⇒ 24 Kinder x 0,091 VZÄ ergibt **2,184 VZÄ**

Für die Betreuung der Kinder sind von 7.00 bis 12.00 Uhr mindestens 2 pädagogische Fachkräfte durchgehend einzusetzen, in der betreuungsintensiven Mittagszeit sind mindestens 3 pädagogische Fachkräfte einzusetzen (bis zu 8 Kinder jeweils eine Fachkraft nach Controlling-Papier). Damit sind insgesamt 16 Fachkraftstunden täglich notwendig.

c) Berechnung der Personalausstattung nach § 19 Entwurf Kita-ZukunftsG für 25 Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt:

⇒ 7 Stunden Betreuungszeit als Vormittagsangebot mit Mittagessen von 7.00 bis 14.00 Uhr

⇒ 25 Kinder x 0,091 VZÄ ergibt **2,275 VZÄ**

Für die Betreuung der Kinder sind von 7.00 bis 12.00 Uhr mindestens 2 pädagogische Fachkräfte durchgehend einzusetzen, in der betreuungsintensiven Mittagszeit sind mindestens 4 pädagogische Fachkräfte einzusetzen (bis zu 8 Kinder jeweils eine Fachkraft nach Controlling-Papier). Damit sind insgesamt 18 Fachkraftstunden täglich notwendig.

d) Notwendige Verfügungszeiten gem. Controlling-Papier:

Das Controlling-Papier sieht zusätzlich zum notwendigen Personaleinsatz für die Betreuungszeiten Verfügungszeiten in Höhe von 23 % der Betreuungszeiten vor.

Für Beispiel a) sind für 14 Betreuungszeitstunden gem. Controlling-Papier 17,22 Stunden Personalausstattung vorzuhalten. Dies entspricht **2,21 VZÄ**.

Für Beispiel b) sind für 16 Betreuungszeitstunden gem. Controlling-Papier 19,68 Stunden Personalausstattung vorzuhalten. Dies entspricht **2,52 VZÄ**.

Für Beispiel c) sind für 18 Betreuungszeitstunden gem. Controlling-Papier 22,14 Stunden Personalausstattung vorzuhalten. Dies entspricht **2,84 VZÄ**.

Die Berechnung der Beispiele zeigt zum einen die „Verdichtung“ des Personaleinsatzes durch die Einführung der 7-Stunden-Regelöffnungszeit am Stück mit Mittagessen und zum anderen die fehlende Personalisierung der mittelbaren pädagogischen Zeit.

Beispielrechnung 2:

Vergleich Ganztagsplatz (9 Std. täglich) bisheriges Kita-G – GE Kita-ZukunftsG

a) Berechnung der Personalausstattung nach aktuellen Kita-G für eine geöffnete Gruppe mit bis zu 6 Zweijährigen (max. 22 Kinder; Reduzierung der Platzzahl, da überwiegend Ganztagskinder):

⇒ Ganztagsplatz mit Betreuungszeiten von 7 bis 16 Uhr

⇒ 1,75 VZÄ für Kitagruppe plus 0,5 VZÄ für Zweijährige plus 0,5 VZÄ für 22 Ganztagsplätze ergibt insgesamt **2,75 VZÄ**

b) Berechnung der Personalausstattung nach § 19 Entwurf Kita-ZukunftsG für 22 Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt:

⇒ Ganztagsplatz mit Betreuungszeiten von 7 bis 16 Uhr

⇒ 22 Kinder x 0,091/7 *9 = **2,574 VZÄ**

Für die Betreuung der Kinder sind in den Beispielen a) und b) von 7.00 bis 12.00 Uhr mindestens 2 pädagogische Fachkräfte durchgehend einzusetzen, in der betreuungsintensiven Mittagszeit sind mindestens 3 pädagogische Fachkräfte einzusetzen (bis zu 8 Kinder jeweils eine Fachkraft nach Controlling-Papier) und nachmittags von 14:00-16:00 Uhr mindestens 2 Fachkräfte. Damit sind insgesamt 20 Fachkraftstunden täglich notwendig.

c) Notwendige Verfügungszeiten gem. Controlling-Papier:

Das Controlling-Papier sieht zusätzlich zum notwendigen Personaleinsatz für die Betreuungszeiten Verfügungszeiten in Höhe von 23 % der Betreuungszeiten vor.

Für die Beispiele a) und b) sind für 20 Betreuungszeitstunden gem. Controlling-Papier 24,6 Stunden täglich. Personalausstattung vorzuhalten. Dies entspricht **3,15 VZÄ**.

Die Beispiele zeigen, dass die Berechnung nach dem neuem Kita-ZukunftsG hinter die bisherige Personalausstattung zurück geht sowie sogar hinter den Vorgaben des Controlling-Papiers bleibt.

2. Stärkung der Kita-Leitung

Die in § 19 Satz 1 benannte Personalausstattung der Kitaleitung wird in **§ 20** des Gesetzentwurfs mit „**Leitung einer Tageseinrichtung**“ konkretisiert.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die seit Jahren immer wieder thematisierte Frage einer einheitlichen Bemessung von Leitungsdeputaten mit dem Ziel „Leitungstätigkeit rechtlich anzuerkennen und damit sichtbar zu machen“ (Begründung zu § 20) im Entwurf umgesetzt wurde. Unstrittig ist auch, dass „unabhängig von ihren strukturellen Merkmalen (einer Kita), ein Kernbestand an Leitungsdeputaten anfällt.“

Die Berechnung der Leitungsdeputate orientiert sich im vorgelegten Gesetzentwurf methodisch an den Studien von Petra Strehmel und der Bertelsmann-Stiftung, indem ein Sockelbetrag für jede Kita sowie eine variable Bemessungsgröße, ausgerichtet an den Betreuungszeiten und Plätzen, eingeführt wird.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz begrüßt die methodische Orientierung an den genannten Studien. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass in diesen Studien weitere variable Faktoren berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Sockelbetrag mit 0,128 VZÄ, also mit 4,99 Stunden noch unter dem Wert liegt, der im Controlling-Papier bereits 1999 für eine Gruppe mit 6 Stunden festgelegt war.

Im Laufe der letzten 25 Jahre hat sich die Aufgabenstellung für Leitungen massiv verändert, Aufgaben wie z.B. Bildungsmanagement in einer komplexer werdenden und sich ausdifferenzierenden Kindertageseinrichtung, Steuerung in einem kompetenten System, Umsetzung inklusiver Konzepte, Personalmanagement in Zeiten von Fachkräftemangel, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Mitarbeit in gesetzlich geforderten Netzwerken und Kooperation kamen hinzu.

Wenn die Leitung einer Kindertageseinrichtung die pädagogischen und organisatorischen Prozesse gestalten, koordinieren und steuern sowie dafür Sorge tragen soll, dass notwendige Verwaltungsaufgaben organisiert und erfüllt werden, dann sind entsprechende auskömmliche Leitungsdeputate vorzusehen. Die Orientierung an dem Mittelwert aus dem Controlling-Papier und an den in der SGB VIII-Statistik ermittelten Zeiten für Leitungstätigkeiten kann nicht auskömmlich sein, da sie hinter den real einrichtungsspezifisch benötigten Zeiten zurückbleibt (vgl. Begründung zu § 20).

Forderung der LIGA zur Stärkung der Leitung

Wir fordern eine Stärkung der Kita-Leitung durch angemessene Ressourcen für die komplexen Managementaufgaben.

Eine Anhebung des Sockelbetrags für die Leitungsdeputate in jeder Einrichtung auf **0,25 VZÄ** ist notwendig.

Für die Bemessung des variablen Faktors schlagen wir vor, die Öffnungszeit der Einrichtung sowie die Anzahl der Plätze zu Grunde zu legen, da der Aufwand der Leitung für Kinder und Familien, die 35 Stunden bzw. 45 Stunden Betreuungszeit in Anspruch nehmen, der gleiche ist.

Dabei sind die Plätze für U2-Kinder entsprechend der Berechnung in der Personalquote zu gewichten und mit 2,89 (dieser Wert entspricht dem Verhältnis der Personalquote von U2 zu Ü2 in § 19) zu multiplizieren.

Zudem müssen für besondere Bedarfe zusätzliche Leitungsdeputate hinzukommen. Besondere Bedarfe können z.B. sein (vgl. Strehmel-Expertise):

- Familien in Armutslagen,
- Familien mit nichtdeutscher Familiensprache,
- Besondere Bedarfe bei Kindern mit besonderem Förderbedarf (Behinderung, Bedrohung von Behinderung, Eingliederungshilfe),
- Familien in schwierigen psychosozialen Lagen.

Kinder und Familien, die von einem oder mehreren Merkmalen betroffen sind, sollten mit dem Faktor 2 (ein Merkmal) oder mit dem Faktor 3 (mehrere Merkmale) in der Berechnung berücksichtigt werden.

Wir begrüßen die mögliche Entlastung der Leitung im Bereich der Verwaltung durch die Möglichkeit des Einsatzes von qualifiziertem Verwaltungspersonal. Wir fordern, dass die Stunden für eine Verwaltungskraft zusätzlich zu den Leitungsdeputaten berechnet werden. Die jeweilige Ausgestaltung vor Ort obliegt dem Träger.

Eine Stärkung der Leitung durch Fachberatung sollte in einem Verhältnis eines Vollzeitäquivalents einer Fachberatung für maximal 25 Einrichtungen erfolgen.

3. Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften

In den §§ 22 „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung“ und 23 „Finanzierung“ werden Aussagen zur Fort- und Weiterbildung des Personals sowie in § 5 „Trägerschaft“ die Sicherstellung des Zugangs zur Fachberatung benannt.

Die LIGA begrüßt die Vereinbarung eines Curriculums zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte. Gleichzeitig ist dabei sicherzustellen, dass die trügereigenen Instrumente, Angebote und Qualifizierungen anerkannt werden.

Zudem wird im Gesetzentwurf keine Aussage gemacht, bis zu welcher Höhe Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung geltend gemacht werden können.

Die Berücksichtigung von Praxisanleitung in § 19 wird begrüßt.

Forderung der LIGA zur Aus- und Weiterbildung

Der Zugang zur Fachberatung ist in der vorhandenen Struktur unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Träger sicherzustellen. Verbindliche Aussagen zur Refinanzierung der Kosten von Fachberatung sowie von Fort- und Weiterbildung sind in das Gesetz aufzunehmen.

Ebenfalls ist sicher zu stellen, dass die Personalkosten für Berufspraktikant/inn/en sowie für Absolvent/inn/en dualer Ausbildungs- und Studiengänge refinanziert und ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso wie die Praxisanleitungen sollten die Sprachbeauftragten in Kita-Teams mit einem eigenen Vollzeitäquivalent ausgestattet werden.³

4. Planungs- und Finanzierungssicherheit für Träger

Die LIGA begrüßt die Beibehaltung einer Ist-Kosten-Finanzierung.

Die in § 5 Abs. 3 „Trägerschaft“ benannte erforderliche Eigenleistung des freien Trägers wird nicht näher konkretisiert. Die Refinanzierung des Landes bezieht sich nur anteilig auf die Personalkosten des Trägers (§ 23 „Zuweisungen des Landes“). Zudem wird für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Kommunen in § 25 eine Beteiligung an nicht gedeckten Personalkosten sowie an Bau- und Ausstattungskosten benannt. Daran sollen sich die umliegenden Gemeinden beteiligen.

In § 17 wird die Bedarfsplanung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben. Die Verbindlichkeit des Verfahrens ist nicht geregelt.

In § 23 Abs. 3 ist formuliert, dass es für die Zuweisung des Landes unschädlich ist, wenn im Jahresdurchschnitt bis zu acht v.H. der Plätze im Bezirk der örtlichen Träger der Jugendhilfe unbesetzt bleiben. Diese Quote wurde angesetzt, „um den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen bedarfsplanerischen Spielräume zu sichern ...“⁴

Im bisherigen Gesetz wurde diese Planungstoleranz über den Planungskorridor für eine Gruppengröße von 15 bis 25 Plätzen eingeräumt. Die jetzt gesetzte Quote von 8 % reduziert diesen bedarfsplanerischen Spielraum erheblich. Es soll bedarfsgerecht, inklusiv und qualitätsorientiert geplant und umgesetzt werden, aber in einem wesentlich engeren Rahmen.

Forderung der LIGA zur Planungs- und Finanzierungssicherheit

Der im Gesetz benannte „notwendige Eigenanteil“ des freien Trägers darf nicht so bemessen sein, dass er eine Überforderung für die freien Träger darstellt. Vielmehr ist darauf zu achten, dass freie Träger durch eine auskömmliche Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinden an der Finanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtung in der Lage sind, die Trägerschaften zu übernehmen.

Eine landesweite Rahmenvereinbarung ist hier anzustreben.

Der quantitative Ausbau der Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit den gestiegenen qualitativen Anforderungen hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Instandhaltung der Gebäude und der für die Kinder wichtigen Außenanlagen. Wir fordern, dass zumindest zukünftig auch die Kosten für Hausmeister und Anlagepflege in den Personalkosten refinanziert werden.

Wir fordern, dass den freien Trägern kein Nachteil daraus erwächst, wenn sie im Rahmen der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Bedarfsplanung Plätze vorhalten und diese im laufenden Jahr nicht belegt werden. Träger brauchen finanzielle Planungssicherheit. Eine zukunftsorientierte Planung, was Bedarfsplanung ja darstellt, kann nicht retrospektiv im Nachhinein durch Kürzung von Zuweisungen sanktioniert werden.

³ Weitere Ausführungen hierzu unter Abschnitt B „Hinweise zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs, hier: §§ 19 und 23 dieser Stellungnahme.

⁴ Begründung zu § 23 Abs. 3

B| Hinweise zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs

§ 1

Ziele der Kindertagesbetreuung

Gesetzentwurf:

(1).....Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes....

Bewertung:

Wir begrüßen die Benennung der Trias als Auftrag einer Kindertagesbetreuung. Zugleich vermissen wir programmatische Aussagen zu pädagogischen Zielen, die sich für das Aufwachsen von Kindern in einer inklusiven Gesellschaft mit kultureller und religiöser Vielfalt ergeben, z.B. vorurteilsbewusste Bildung und elementare Demokratiebildung sowie gesellschaftliche und sprachliche Integration aller Mädchen und Jungen.

Lösung:

Wir regen wir an, die in § 3 Abs. 1 benannten Grundsätze „Erziehung, Bildung und Betreuung“ schon in § 1 Abs.1 aufzunehmen und dort im ersten Satz den Bildungsauftrag vor dem Förderauftrag zu benennen.

Eine eindeutig formulierte Landesausführungsverordnung ist anzustreben, um der bisherigen regional unterschiedlichen Auslegung von „Kann-Bestimmungen“ entgegenzuwirken. Die Ressourcen für die Umsetzung sind auf die o.g. pädagogischen Ziele auszurichten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Bewertung/Lösung:

Die Begrifflichkeiten „Eltern“ und „Erziehungsberechtigte“ wechseln im Gesetzestext und in der Begründung. Die Definitionen sind in der Auslegung und im Anspruch genauer zu beschreiben bzw. zu vereinheitlichen.

§ 3

Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

Gesetzentwurf:

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. §§ 8a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Bewertung:

Die genannten Ziele werden bestätigt. Zur Umsetzung benötigen Kitas Ressourcen für Netzwerkarbeit. Zudem benötigen Kitas Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten, welche Hilfen es wo für wen gibt, und welche Schritte einzuleiten sind.

Lösung:

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Rechtssystematik des SGB VIII für Kinder mit besonderen Bedarfen entsprechende Hilfen vorgehalten werden.

Wir regen an, in Absatz 5 und darüber hinaus in der gesamten Textfassung die Begrifflichkeit „trägerspezifische Konzeption“ zu verändern in „einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept“.

§ 4 Übergang zur Grundschule

Gesetzentwurf:

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen.

Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

Bewertung:

Die Normierung in Abs. 1 widerspricht der grundlegenden Bewertung einer Tageseinrichtung für Kinder als Einrichtung der frühen Bildung. Die Vorbereitung eines Kindes auf die Grundschule erfolgt in der Kita mit Eintritt des Kindes in die Kita, nicht erst in dem Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht.

Lösung:

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „*Alle Kinder sollen **spätestens** in dem Jahr...*“

In einer Landesausführungsverordnung ist eine entsprechende Quote zur **Vorhaltung** von Plätzen für rechtsanspruchsberechtigte Kinder vorzusehen.

§ 5 Trägerschaft

Gesetzentwurf:

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, wirkt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hin.

(2) Träger von Tageseinrichtungen können sein

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
2. Gemeinden.

(3) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen. Der Träger ist für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für de-

ren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe wird auch erfüllt, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

Bewertung:

Wir begrüßen das Bekenntnis zur Trägervielfalt. Um diese erhalten und ausbauen zu können brauchen wir eine Lösung, die es auch kleinen Trägern möglich macht, weiterhin Träger zu sein.

Zu Abs. 3: Eigenleistungen eines Trägers sind nicht mehr definiert. Träger benötigen Planungs- und Finanzierungssicherheit. Wir setzen uns ein für einen Finanzierungsrahmen, der Personal- und übrige Betriebskosten umfasst (verbindliche Regelungen zur Refinanzierung von Personal-, Sach- und sonstigen Kosten, die aus gesetzlichen Verordnungen entstehen, wie Auflagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brand- und Infektionsschutz, gesunde Ernährung). Eine entsprechende Kostendynamisierung ist vorzusehen.

Der Zugang zu Fachberatung ist in der vorhandenen Struktur unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Trägers sicherzustellen.

Lösung:

Die verschiedenen Kostenarten sind in einer Ausführungsverordnung mit entsprechenden Refinanzierungsregelungen von Personal- und übrigen Betriebskosten zu spezifizieren.

Ergänzung in Abs. 3: Die nachgewiesenen Kosten der Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

In Abs. 4 wird folgender Satz eingefügt: „Die Gemeinde ist vor der Übernahme der Trägerschaft verpflichtet, die im Gebiet der Gemeinde oder des Kreises tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe darüber zu informieren, dass für eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung für Kinder ein Träger gesucht wird.“

§ 7 Beirat

Gesetzentwurf:

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Sie beschließen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Tageseinrichtung betreffen. Solche Angelegenheiten sind insbesondere beabsichtigte Änderungen der konzeptionellen Ausrichtung der Tageseinrichtung, Grundsatzfragen der Essensverpflegung und deren Finanzierung, Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 sowie Fragen der Bedarfsplanung.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

(4) Der Beirat wählt auf Vorschlag der vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

Bewertung:

Eltern sind Rechtsträger, Beteiligte und Mitgestaltende einer gelingenden Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder in der Kita. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kita wird in einem Elternausschuss beraten. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats mit Beschlusskompetenz stellt einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht eines freien Trägers zur Ausgestaltung der Elternbeteiligung dar. Auch fehlt eine trennscharfe Abgrenzung zu den Aufgaben und Funktion eines Elternausschusses.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „grundsätzliche Angelegenheiten“ ist nur schwer abgrenzbar, sodass mit diesem Beschlussgegenstand die Trägerverantwortung insgesamt erfasst wird. Wegen der nicht abgrenzbaren Beschlusskompetenz wird der Beirat im Ergebnis vom Landesgesetzgeber für die betreffende Tageseinrichtung für Kinder zum obersten Beschlussorgan des Trägers gemacht und verdrängt und überlagert damit bei juristischen Personen die in deren Satzung bestimmten Organe sowie die Führungsstruktur unterhalb der satzungsgemäßen Organe durch den Beirat.

Fragwürdig ist auch, dass im Beirat die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte mit Stimmrecht mitwirken. Grundsätzlich sollte ein Träger einer Tageseinrichtung für Kinder die Fachkompetenz der Leitung und der pädagogischen Fachkräfte immer auch im eigenen Interesse in seine Entscheidungen mit einbeziehen. Auf welche Weise er das tut, sollte ihm jedoch nicht der Landesgesetzgeber vorgeben.

Für Einrichtungsträger, die mehr als eine Tageseinrichtung für Kinder betreiben, kommt Folgendes erschwerend hinzu: Nach § 7 Abs. 1 S. 1 KitaZG ist für jede Tageseinrichtung ein eigener Beirat zu bilden. Damit werden auch Entscheidungen, die ein Träger sinnvollerweise einheitlich treffen würde, auf künstliche Weise dezentralisiert und aufgespalten.

Lösung:

§ 7 ist ersatzlos zu streichen.

Sollte er beibehalten werden, muss er ergänzt werden um den Passus, dass die Formen der Elternbeteiligung unterschiedlich organisiert sein können.

§ 9 Beschwerderecht

Gesetzentwurf:

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung des Konflikts anstreben.

Bewertung:

Das Verfahren ist unklar beschrieben. Bezieht sich „die“ Beschwerde auf den vorangegangenen Paragraphen? Oder müsste es heißen: „eine“ Beschwerde?

Die Eskalationsstufen sollten berücksichtigen, dass zunächst eine Klärung vor Ort gesucht werden soll.

Lösung:

Das Verfahren sollte in der Ausführungsverordnung geregelt werden.

§ 12 Förderung in einer Kindertageseinrichtung

Gesetzentwurf:

(1) Kinder mit regelmäßigem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Sein Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden.

Bewertung:

Zu Abs. 1: Müsste es hier nicht „oder in Kindertagespflege“ heißen? Die gewählte Formulierung steht in Konkurrenz zur Formulierung des § 13.

Das durchgehende Teilzeitangebot mit 7 Stunden soll mit Mittagessen ausgestaltet werden. Es ist davon auszugehen, dass demnach künftig 100 % der Kinder durchgängig über die Mittagszeit in der Kita anwesend sind, entweder mit 7 Stunden durchgehender Teilzeit oder als Ganztageskind. Hierdurch findet eine gravierende Verdichtung der pädagogischen Arbeit statt, zumal die Personalisierung platzbezogen erfolgen soll. Wenn alle Kinder mit einem Mittagessen versorgt werden sollen, muss die Logistik bedacht werden. Es ergeben sich im Unterschied zur derzeitigen Situation über Mittag mit ca. 49 % Ganztageskindern neue erhebliche Anforderungen an Raum, Personaleinsatz und Organisation (Essen, Pflege und Ruhen der Kinder, Pausenregelung für Personal nach 6 Stunden Diensteinsatz, Betreuungsquote von 1:8 in Essenssituationen)⁵.

Diese Regelung in § 12 hat u.E. zudem eine konnexitätsrechtliche Relevanz, die bislang nicht geklärt ist.

⁵ s. hierzu auch Controlling-Papier aus dem Jahr 1999 sowie unsere Ausführungen in Abschnitt A.

Lösung:

Der Subsidiaritätsgrundsatz sowie das Selbstbestimmungsrecht des Trägers bei der Bedarfsplanung und der Ausgestaltung des Angebots müssen gewahrt werden.

Ein bedarfsgerechtes Vollzeitäquivalent muss unter Berücksichtigung der Verdichtung der pädagogischen Arbeit und der Essenssituation kalkuliert werden.

Ein entsprechender Investitionsfonds für die Anpassung einer Kita-Infrastruktur mit durchgehender Betreuung für nahezu 100 % der Kinder ist einzurichten.

Ergänzende Ausführungen zur Personalisierung finden sich zu § 19.

§ 15 Förderung von Schulkindern

Gesetzentwurf:

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Bewertung:/Lösung:

Eine bedarfsgerechte durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist in der Bedarfsplanung der Jugendhilfe entsprechend zu berücksichtigen und kann in Abstimmung mit dem Kita-Träger umgesetzt werden.

§ 17 Bedarfsplanung

Gesetzentwurf:

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Betreuungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für sein Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 13, 14 und 15 erforderlich sind.

Dabei sind auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu sozialräumlichen Situationen der Tageseinrichtungen zu treffen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Tageseinrichtungen durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Er ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Betreuungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer

standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

Bewertung:

Die Verbindlichkeit des Verfahrens ist nicht geregelt.

Zu Abs. 2: Durch die jährliche Festlegung der Betreuungszeiten in der Bedarfsplanung und die damit verbundene ständige Anpassung des Personalschlüssels in der einzelnen Einrichtung fallen mögliche zeitweise vorhandene personelle Toleranzen weg. Dieser „bedarfsgerechte Ressourceneinsatz“, wie unter „B. Lösung“ im Gesetzestext genannt wird ist in Zeiten von Fachkräftemangel und dem intensiven Bemühen um Bindung von Fachkräften kontraproduktiv.

Hinweis zu Abs. 4: Beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in kreisfreien Städten sind die Funktionen der Bedarfsplanung und der Ressourcenverantwortung als kommunaler Träger für Immobilien und Personal in einer Hand. Hier können Interessenskonflikte entstehen. Ein Einvernehmen mit freien Trägern sollte vorausgesetzt werden.

Lösung:

Zu Abs. 4: Statt „Benehmen“...müsste es vielmehr lauten „in Abstimmung mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe...“

§ 17 Abs. 5 sollte um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt werden:

„Der Bedarfsplan berührt nicht die Rechte eines anerkannten freien Trägers nach § 77 SGB VIII, soweit für die Plätze in seiner Einrichtung ein Bedarf besteht. Der Bedarf ist in der Regel gegeben, wenn die Plätze von Kindern in Anspruch genommen werden, die einen Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII und §§ 12-16 KitaZG haben.“

Durch den FA2 des LJHA sollte eine Richtlinie für die Bedarfsplanung erarbeitet werden.

Mit Hinweis auf § 80 Abs. 3 SGB VIII ist zu ergänzen: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.“

§ 19

Personalausstattung

Gesetzentwurf:

(1) Die Personalausstattung einer Tageseinrichtung setzt sich insbesondere auf der Grundlage folgender Regelungen zusammen:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 8,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 20,
4. anderes Personal in Tageseinrichtungen nach § 21,
5. die Mittel über die Qualitätsentwicklung für freie Trägern nach § 23 Absatz 4,
6. das Sozialraumbudget nach § 23 Absatz 5 und
7. das Entwicklungsbudget nach § 23 Absatz 6.

(2) Tageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Die Eignung bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Vereinbarung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemein-

schaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen.

(3) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote). Die Personalquote beträgt

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zu Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,091 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote nach Satz 1 bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitkräfte. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind.

(5) Die Gestaltung von pädagogischen Gruppen ist Bestandteil der Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und ihren zeitlichen Umfang müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete pädagogische Fachkräfte sicherzustellen. Eine Unterschreitung der personellen Besetzung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(7) Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt. Zusätzliche Personalkosten für Vertretungen werden bei der Zuweisung gemäß § 23 Absatz 2 berücksichtigt.

(8) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zur Ausbildung tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildende Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach Absatz 3 und 4 um 0,026.

Bewertung:

In den neuen Personalquoten sind keine Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit ausgewiesen. Auch Zeiten zur Kompensierung von Personalausfällen durch Fortbildungen, Urlaub und Krankheit (20 %) ⁶ finden keine Berücksichtigung. Gleichzeitig wird in der Begründung zu Teil A.

⁶ siehe statistische Erhebung aus dem Jahr 2014 von M. Cramer, 2014/ kita aktuell. Dort wird beschrieben, dass durch Urlaub, Mehrstundenausgleich, Krankheit und Fortbildung eine generelle Unterschreitung dieses Regelpersonalschlüssels nicht zu vermeiden ist. Es wird von rund 20 % des Jahresarbeitszeitbudgets ausgegangen. Das heißt, dass jeden Tag mindestens ein/e Mitarbeiter/in, alle zwei Tage sogar zwei Mitarbeiter/innen fehlen.

Allgemeines des Gesetzesentwurfs ausgeführt: „Ferner wurde berücksichtigt, dass die Personalbemessung von der ersten bis zur letzten Stunde der Betreuungszeit grundsätzlich gleich sein muss.“

Mit der Umsetzung des vorgelegten Gesetzesentwurfs würde die Landesregierung die bestehenden Standards senken.

Zu Abs. 5: Die neue pädagogisch-konzeptionelle Gestaltung von Gruppen generiert einen neuen, erhöhten Fachberatungsbedarf im Spannungsverhältnis zwischen pädagogisch-fachlichen Inhalten und strukturell-finanziellen Anforderungen! Woran orientiert sich die Bemessungsgrundlage für Fachberatung? Informationen bezüglich der Finanzierung und Struktur der Fachberatung fehlen gänzlich. Wir setzen voraus, dass die Trägerautonomie hinsichtlich der Fachberatung gewahrt bleibt.

Es fehlen Orientierungswerte für Gruppenkonstellationen und Raumkonzepte.

Zu Abs. 8:

- Die Aufnahme einer Personalisierung der Praxisanleitung im Gesetz wird begrüßt. Allerdings entspricht das angebotene VZÄ von 0,026 einem Wert von 1 Std. pro Woche, dieser Wert ist nicht ausreichend.
- Hier fehlt zudem eine Zusage zur Refinanzierung der Kosten für Praktikantinnen und Praktikanten und für Personen, die in der Kita in Ausbildung tätig sind.

Zu ergänzen sind verlässliche Regelungen zur Refinanzierung der Fachberatung und der Fortbildung.

Lösung:

Wir fordern eine auskömmliche Personalquote, die neben den Betreuungszeiten die notwendige mittelbare Arbeitszeit als wichtiges Qualitätsmerkmal beinhaltet. Sie muss der in Konsequenz des Gesetzes die zu erwartende „Verdichtung“ im pädagogischen Alltagsleben und den Anforderungen insbesondere der jüngeren Kinder im Sinne der Sicherung des Kindeswohls Rechnung tragen.

Die Berechnungen belegen, dass durch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Personalquoten um 25 % erhöht werden müssen, damit ausreichend Zeit für unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeit gegeben ist.

Dies entspricht:

- ⇒ 0,329 VZÄ (statt 0,263) je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
- ⇒ 0,114 VZÄ (statt 0,091) je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- ⇒ 0,108 VZÄ (statt 0,086) je Platz für Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Inklusive Kindertagesstätten benötigen ein höher bemessenes Zeitbudget u.a. für

- die Umsetzung des individuellen Förderauftrages zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes; incl. Beobachtung, Dokumentation, Planung gelenkter inklusiver Spiel- und Lernsituationen,
- Individuelle Begleitung der Eltern/Familien,
- Qualifizierung und Begleitung des (multiprofessionellen) Teams,
- Weiterentwicklung der Qualität,
- Vernetzungsarbeit.

Das vorgeschlagene Vollzeitäquivalent je Platz für Kind lässt ein solches Arbeiten nicht zu!

Zu Abs. 8:

- Jede Kita, die eine qualifizierte Praxisbegleitung anbietet und diese vorhält, erhält pro Person, die zur Ausbildung in der Kita tätig ist, ein VZÄ von 0,039 – unabhängig davon, ob die Praxisstelle besetzt oder nicht, da die Qualifizierung der Praxisanleitung fortlaufend erforderlich ist.
- Außerdem muss Abs. 8 dahingehend ergänzt werden, dass die Personalkosten für in der Kita in Ausbildung tätige Personen über die personelle Besetzung nach § 19 hinaus berücksichtigt werden müssen.
- Durch Wegfall der zusätzlichen Sprachfördermodule soll eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung in den Kitas erfolgen. Hierzu soll jede Kita eine/n Sprachbeauftragte/n ernennen. Wir regen an, dieser Fachkraft für sprachliche Bildung ähnlich wie der Praxisanleitung ein eigenes Vollzeitäquivalent zuzuordnen.

grundsätzliche Ergänzungen des § 19:

- Die Refinanzierung von Fachberatung erfolgt in der bestehenden Struktur. Die nachgewiesenen Kosten für Fachberatung werden mindestens bis zur Höhe von 1 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt. Die Effektivität von Fachberatung kann durch eine Relation von 1 FB zu max. 25 Kitas gesteigert werden.
- Die Refinanzierung von Fortbildungskosten erfolgt bis zur Höhe von 1 v.H. der übrigen Personalkosten.

Zu ergänzen sind Orientierungswerte für pädagogische Gruppenkonstellationen und Raumkonzepte in einer entsprechenden Verordnung.

§ 20 Leitung einer Tageseinrichtung

Gesetzentwurf:

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 19 Absatz 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Einrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

Bewertung:

Die LIGA begrüßt die methodische Orientierung an den genannten Studien. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass in diesen Studien weitere variable Faktoren berücksichtigt werden.

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Sockelbetrag liegt mit 0,128 VZÄ, also mit 4,99 Stunden noch unter dem Wert, der in der Controlling-Vereinbarung bereits 1999 für eine Gruppe mit 6 Stunden festgelegt war.

Unsere Beispielrechnung 2 im Abschnitt A zeigt ebenfalls, dass die Personalausstattung in der vorgelegten Form zu einer Absenkung von Standards führt.

Nach der Novelle ergibt sich rein rechnerisch erst ab ca. 150 Kindern eine volle Leitungsfreistellung. Dies ist eine dramatische Schlechterstellung gegenüber derzeit regionalen Regelungen, die eine 100 %-ige-Freistellung ab 4 Gruppen vorsehen! Fazit: Große Kitas verlieren Personal.

Der Sockelbetrag in Anlehnung an das Controlling-Papier aus dem Jahr 1999 ist keine Verbesserung für diese Systemebene. Diese gravierende Schlechterstellung in der Personalisierung entspricht nicht der seitens des Landes formulierten Absicht einer Qualitätsverbesserung!

Lösung:

Wir fordern die Stärkung der Kita- Leitung durch angemessene Ressourcen für die komplexen Managementaufgaben. Eine Anhebung des Sockelbetrags für die Leitungsdeputate in jeder Einrichtung auf 0,25 VZÄ ist notwendig.

Für die Bemessung des variablen Faktors schlagen wir vor, die Öffnungszeit der Einrichtung sowie die Anzahl der Plätze zu Grunde zu legen, da der Aufwand der Leitung für Kinder und Familien, die 35 Stunden bzw. 45 Stunden Betreuungszeit in Anspruch nehmen, der gleiche ist.

Dabei sind die Plätze für U2-Kinder entsprechend der Berechnung in der Personalquote zu gewichten und mit 2,89 zu multiplizieren.

Zudem müssen für besondere Bedarfe zusätzliche Leitungsdeputate hinzukommen. Besondere Bedarfe können z.B. sein (vgl. Strehmel-Expertise):

- Familien in Armutslagen,
- Familien mit nichtdeutscher Familiensprache,
- Besondere Bedarfe bei Kindern mit besonderem Förderbedarf (Behinderung, Bedrohung von Behinderung, Eingliederungshilfe),
- Familien in schwierigen psychosozialen Lagen.

Kinder und Familien, die von einem oder mehreren Merkmalen betroffen sind, sollten mit dem Faktor 2 (ein Merkmal) oder mit dem Faktor 3 (mehrere Merkmale) in der Berechnung berücksichtigt werden.

Zudem fordern wir eine Stärkung der Kita-Leitung durch eine Fachberatung im Verhältnis eines Fachberatungs-Vollzeitäquivalents für maximal 25 Kitas mit entsprechender Refinanzierung.

Wir begrüßen die mögliche Entlastung der Leitung im Bereich der Verwaltung durch die Möglichkeit des Einsatzes von qualifiziertem Verwaltungspersonal. Wir fordern, dass die Stunden für eine Verwaltungskraft on top zu den Leitungsdeputaten berechnet werden. Die jeweilige Ausgestaltung vor Ort obliegt dem Träger.

§ 21

Anderes Personal in Tageseinrichtungen

Gesetzentwurf:

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 19 Absatz 3 und 4 weiteres Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), Personen in einer Ausbildung, Personen im Jugendfreiwilligendienst oder Personen im Bundesfreiwilligendienst haben.

Bewertung:

Eine Kann-Regelung überzeugt an dieser Stelle nicht: Angesichts der Ausführungen in § 12 „ist Reinigungs- und Wirtschaftspersonal auch hinsichtlich der Auflagen des Infektionsschutzgesetzes verbindlich zu regeln.“

Wir gehen davon aus, dass die Trägerhoheit bei der Ausgestaltung des konzeptionellen Angebotes, z. B. auch die Bewilligung und Refinanzierung von Küchenpersonal als Regel, nicht als

„Kann-Lösung“ beachtet wird. Eine Soll-Bestimmung würde auch dem Qualitätsanspruch, der im Lande zurzeit im Bereich Kita- Verpflegung propagiert wird, entsprechen.

Lösung:

Der Gesetzgeber ist in der Verantwortung, Vorgaben zu konkretisieren, alles andere führt zu nicht hinnehmbaren Nachteilen und Ungleichbehandlung. Solange es unbestimmte Rechtsbegriffe gibt, wird es unterschiedliche Auslegungen geben.

§ 22 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Gesetzentwurf:

(1) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist ein fortwährender Prozess, dem diskursive und dialogische Verfahren und Instrumente zugrunde liegen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen unterstützen. Ihnen sind die Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(2) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden ein Curriculum zur Fort- und Weiterbildung.

(3) Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, denen die Wahrnehmung von Trägeraufgaben obliegt.

(4) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vorsehen.

Bewertung:

§ 22 KitaZG enthält Vorgaben, die die Selbstbestimmung des Trägers in unzulässiger Weise beschränken und damit Rechte nach § 4 Abs.1 S.2 SGB VIII sowie Art. 26 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz verletzen.

Zu Abs. 3 werfen wir die Frage auf, wer hier Kriterien für den Inhalt einer Trägerqualifizierung ansetzen und schließlich beurteilen soll, ob ein Träger „geeignet/nicht geeignet“ ist, bzw. ob die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich oder nicht erfolgreich war. Wie soll dies kontrolliert/sanktioniert werden? Welche Konsequenzen sollen sich hieraus für die Betriebserlaubnis ergeben?

Wir setzen voraus, dass unsere trägereigenen Qualifizierungen für Kita-Träger anerkannt werden und die Trägerautonomie gewahrt bleibt.

§ 22 Abs.4 KitaZG gibt dem überörtlichen Träger die Möglichkeit, sämtliche qualitätsrelevanten Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation verbindlich zu bestimmen. Dies ist ebenfalls ein weitreichender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der freien Einrichtungen. In zentral bedeutsamen Bereichen des Sozialrechts (SGB II, SGB V, SGB IX, SGB XI und SGB XII) unterliegen wichtige Rahmen-Regelungsgegenstände der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dem Vereinbarungsprinzip.

Die QM-Systeme der freien Träger umfassen bereits den Schritt der internen und externen Evaluation. Wir gehen davon aus, dass dies gewürdigt und im Rahmen der Wahrung der Trägerhoheit in der Gesetzesformulierung entsprechend angepasst wird.

Lösung:

§ 22 Abs.4 KitaZG ist ersatzlos zu streichen.

Wir regen an, eine trägerübergreifende Vereinbarung hinsichtlich eines Curriculums im Rahmen einer trägerübergreifenden Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zu erarbeiten.

Eine entsprechende Formulierung ist im Gesetzestext aufzunehmen.

Im Rahmen der jährlichen Zuweisung ist eine Dynamisierung vorzusehen, wobei die Auszahlung direkt an den Kita-Träger erfolgen soll.

§ 23 Zuweisungen des Landes

Gesetzentwurf:

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Kosten für das nach § 19, § 20 und § 21 notwendige Personal. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Einrichtung.

Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen zugrunde gelegt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der im Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung der Einrichtungen den Anforderungen der §§ 19, 20 und 21 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter freier Träger.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn im Jahresdurchschnitt bis zu acht v. H. der Plätze der Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleiben. Bleiben im Jahresdurchschnitt mehr als acht v. H. der Plätze unbelegt, werden die Personalkosten um den Prozentsatz nicht anerkannt, der oberhalb der Toleranz nach Satz 1 liegt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung des Ziels nach § 22 Absatz 1 Satz 2 für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zusätzliche Zuweisungen pro

Einrichtung und Jahr, die diesen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozial-räumlichen Situation oder durch die besonderen Betreuungsanforderungen bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Zuweisungen zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Ziele nach diesem Gesetz (Entwicklungsbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

Bewertung/Lösung:

Wir gehen davon aus, dass die Mittel zur Finanzierung des Gesetzes vollumfänglich durch Landesmittel gedeckt sind und eine entsprechende Kostendynamisierung vorgesehen ist. Wir bitten um eine transparente Darstellung des Finanzierungskonzepts. Zudem bitten wir um Darlegung, zu welchem Entwicklungsbereich das Land Rheinland-Pfalz Vereinbarungen mit dem Bund aus dem Sondervermögen „Gute-Kita-Gesetz“ aushandeln wird und welche Summe für Rheinland-Pfalz erwartet wird. Wir halten weitere Investitionen in eine deutliche Stärkung der Systemebene Kita-Leitung für dringend geboten.

Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung der Ist-Kosten-Finanzierung.

Zu Abs. 1: Die Definition der Personalkosten muss u.E. erweitert/angepasst werden um sämtliche Kosten, die aus rechtlichen Verordnungen entstehen (z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen).

Vor dem Hintergrund, dass bei der Auswahl einer Tageseinrichtung durch die Eltern das Wunsch- und Wahlrecht zu beachten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz fehlender Aufnahme im Bedarfsplan für die Einrichtung ein Bedarf besteht.

Zu Abs. 2:

- Folgende Ergänzung sollte eingefügt werden:

„§ 23 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Einrichtungen, soweit für diese Einrichtungen nachweislich ein Bedarf besteht.“

Aufzunehmen sind darüber hinaus:

- ⇒ Die Refinanzierung des Personalbedarfs für Kinder mit Behinderung/en,
 - ⇒ die Refinanzierung von Praktikantinnen / Praktikanten,
 - ⇒ die Refinanzierung von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz,
 - ⇒ die Refinanzierung von Fort- und Weiterbildungen,
 - ⇒ die Refinanzierung von Fachberatung,
 - ⇒ die Refinanzierung der Anlagepflege und Hausmeister,
 - ⇒ die Refinanzierung weiterer Betriebskosten.
- Hier wünschen wir uns eine stärkere Unterscheidung in der Höhe der Zuwendungen, um so die Attraktivität eines freien Trägers zu steigern und damit den Subsidiaritätsgrundsatz zu befolgen.

Zu Abs. 3: Bei der an Plätzen orientierten Personalbemessung wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Planungstoleranz für sein Bedarfsplanungsgebiet eingeräumt. Bleiben im Jahresdurchschnitt mehr als 8 % der Plätze unbelegt, werden die Personalkosten eines öffentlichen Jugendhilfeträgers um den Prozentsatz nicht anerkannt, der oberhalb der Toleranzgrenze liegt.

Diese neue Regelung berührt die Planungssicherheit eines Trägers sowie seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal. Einer jährlichen Personalanpassung und damit verbundenen Fluktuation in den Kitas werden wir nicht zustimmen.

Wir fordern, dass den freien Trägern kein Nachteil daraus erwächst, wenn sie im Rahmen der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Bedarfsplanung Plätze vorhalten und diese im laufenden Jahr nicht belegt werden. Träger brauchen finanzielle Planungssicherheit.

Eine zukunftsorientierte Planung, was Bedarfsplanung ja darstellt, kann nicht retropektivisch im Nachhinein durch Kürzung von Zuweisungen sanktioniert werden.

Die Toleranzquote von 8% ist ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 4: Wir begrüßen diese Zuweisung und gehen selbstverständlich davon aus, dass weiterhin die trägereigenen Qualitätssysteme im Land Anerkennung finden.

Zu Abs. 5:

- Vergabekriterien für das Sozialraumbudget sind durch eine LVO zu regeln. Das Budget muss u.E. aufgestockt werden, wenn es die formulierten Ziele einer Kita-Sozialarbeit erfüllen soll.
- Das Sozialraumbudget dient nach unserem Verständnis u.a. dazu, ungleiche Lebenslagen zu erfassen und Familien Hilfen anzubieten, die sie in den jeweiligen Stadtteilen/Wohngebieten benötigen und somit mehr Chancengerechtigkeit herzustellen. Gelingende Beispiele sind das Landesprogramm Kita!Plus, Säule I und das Konzept „Zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten in RLP“. Kriterien zur Vergabe der Zuweisungen könnten sich daran orientieren.
- Insbesondere dürfen die jetzigen Spiel- und Lernstuben, die als bisherige Sonderformen der Kindertageseinrichtungen bestehen, zukünftig in ihrer personellen Ausstattung auf keinen Fall schlechter gestellt werden. Deren konzeptionelles Selbstverständnis und auch deren gesetzlicher Auftrag war es immer schon, in Wohngebieten mit besonderen Entwicklungsbedarfen (ehem. „Sozialen Brennpunkten“) bedarfsgerecht an den individuellen Lebenssituationen der Kinder aller Altersgruppen und deren Familien anzusetzen und kompensierende Erziehung, Bildungs-, und Betreuungsarbeit zu leisten. Chancengleichheit und soziale Teilhabe von Kindern, die teilweise von Armut bedroht oder betroffen sind, erfordern nach wie vor genügend personelle Ressourcen. Eine Personalquote nach den §§ 19, 20 und 21 muss so auskömmlich berechnet sein, dass die sozialräumlichen Konzepte in den jetzigen Spiel- und Lernstuben auch weiterhin kontinuierlich gesichert bleiben. Vor allem auch die volle Freistellung der Leitung ab einer Einrichtungsgröße von 30 Kindern muss beibehalten werden.
- In der Verteilung des Sozialraumbudgets brauchen die Spiel- und Lernstuben und Kindertageseinrichtungen in vergleichbaren sozialen Räumen eine besondere Berücksichtigung.
- Kinder mit Behinderungen gehören mit ihren Bedarfen nicht in das Sozialraumbudget. Konkrete Bedarfe werden in der Person eines Leistungsberechtigten getragen und sind ungeeignet, sozialräumlich umgewidmet zu werden. Kinder haben nach dem SGB VIII und dem

SGB XII bzw. BTHG einen individuellen Anspruch auf Eingliederungshilfe (Hilfen zur Erziehung, Unterstützung zum Leben in der Gemeinschaft, Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung, auch für seelisch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder).

- Darüber hinaus müssen bei einer inklusiven Pädagogik die besonderen Bedarfe von Kindern mit Beeinträchtigung Berücksichtigung finden.
- Dies betrifft u.a.
 - Barrierefreie Zugänge zu allen Räumlichkeiten, incl. Sanitärräume,
 - Investitionskosten mit ausreichenden Mitteln zur Renovierung, Sanierung und Modernisierung,
 - Materialausstattung zur pädagogischen, pflegerischen und therapeutischen Arbeit. Dazu gehört auch die Anschaffung spezieller Spiel- und Lernmaterialien z.B. zur Orientierung, Sicherheit und Hilfen im Alltag, Motorik und Bewegungsangebote, Förderung der Sinne, Wahrnehmung und Kognition, Selbstregulation, Kommunikative Unterstützung.

Zu Abs. 6: Wir regen an, die Mittel des Entwicklungsbudgets in § 19 Abs. 3 zu überführen.

§ 25

Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Gesetzentwurf:

(1) Die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 23 Absatz 2, Elternbeiträge gemäß § 24 Absatz 2 und Eigenleistungen des Trägers nicht gedeckten Personalkosten werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.

Bewertung:

Wir brauchen eine Lösung, die es auch kleinen Trägern möglich macht, weiterhin Träger zu sein.

Zu Abs. 3: Wir begrüßen die Aufnahme dieser Regelung im neuen Kita-Zukunftsg.

Lösung:

Zu Abs.1:

- Die Worte „Eigenleistungen des Trägers“ sind zu streichen.
- Die Regelung sollte um „Die... nicht gedeckten Personal- und Sachkosten werden... ausgeglichen.“ ergänzt werden.

§ 26 Datenerhebung und -verarbeitung

Gesetzentwurf:

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach §§ 19 bis 21, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Förderung des Landes nach § 23 und der Voraussetzungen des § 45 SGB VIII sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze und die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, Leitungszeiten, Zeiten für die Praxisanleitung und das andere Personal durchgeführt.

Bewertung / Lösung:

Ein daraus resultierender personeller Mehraufwand ist unbedingt zu berücksichtigen.

§ 28 Ermächtigungen

Bewertung:

Oben wurde bereits dargelegt, weshalb der Beirat im Gesetz ersatzlos gestrichen werden soll. Entsprechend ist auch die Verordnungsermächtigung für die Ausgestaltung des Beirates zu streichen.

Lösung:

In § 28 Abs.1 Satz 1 KitaZG sind die Worte „die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Beirates nach § 7“ zu streichen.

Mainz, 04. September 2018

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz

Löwenhofstr. 5

55116 Mainz

Tel.: 06131/22 46 08

Fax: 06131/22 97 24

Mail: info@liga-rlp.de

url: www.liga-rlp.de